

Bundestag regelt Patientenverfügung neu

Stärkung der Patientenautonomie

Viele Menschen wollen Gewissheit haben, über das **ob** und **wie** von medizinischen Maßnahmen selbst zu bestimmen, wenn die Entscheidungsfähigkeit wegen einer schweren Krankheit verloren gegangen ist. Bereits seit 2004 wird auf Bundesebene über eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen diskutiert. Eine bisherige Regelung fehlte im bürgerlichem Gesetzbuch, obwohl die Patientenverfügung bereits gerichtlich anerkannt war.

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.2009 in der 3. Lesung eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung beschlossen. Das Gesetz ist inzwischen in Kraft getreten und wird sich im Rahmen der Regelungen des Betreuungsrechtes (§§ 1896 ff. BGB) im bürgerlichen Gesetzbuch wiederfinden.

Was ändert sich für die bereits erstellten Patientenverfügungen?

Für die bereits erstellten Patientenverfügungen ändert sich durch die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung nichts. Vielmehr können die acht Millionen Menschen, die bereits eine Patientenverfügung haben, nunmehr noch mehr darauf vertrauen, dass das Selbstbestimmungsrecht für den Fall einer schweren Krankheit von den Ärzten beachtet wird.

Warum ist es wichtig eine Patientenverfügung zu haben?

Die Bürger können bereits jetzt schriftlich festlegen, ob und wie sie später – meist im Falle einer schweren Krankheit - ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie einen entsprechenden Willen nicht mehr äußern können (z.B. im Koma). Verstößt ein Arzt gegen den Behandlungswillen des Patienten, so macht er sich strafbar und ersatzpflichtig. Existiert keine Patientenverfügung, so entscheiden Dritte (meist Betreuer, Bevollmächtigte) in Absprache mit dem Arzt über Heilbehandlungsmethoden und der Durchführung von ärztlichen Maßnahmen; im Zweifel sogar des Vormundschaftsgericht.

Was regelt die Patientenverfügung zukünftig?

Gesetzlich geregelt wird nunmehr, dass die Patientenverfügung schriftlich niedergelegt werden muss, damit sie wirksam ist. Eine Patientenverfügung kann jederzeit wieder geändert werden. Es werden auch die Aufgaben des Betreuers oder Bevollmächtigten im Umgang mit einer Patientenverfügung geregelt. In diesem Zusammenhang werden verfahrensrechtliche Regelungen sichergestellt, die eingreifen, wenn sich Zweifel über die Wirksamkeit einer Patientenverfügung ergeben sollten.

Unwirksam bleiben - wie bisher auch - Regelungen über die verbotene Tötung auf Verlangen in der Patientenverfügung. Aktive Sterbehilfe ist und bleibt verboten.

Über die Neuregelungen sollte man sich sowohl ärztlich als auch juristisch beraten lassen.